

Stadt Bopfingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen

aktuelle Fassung Stand 24. Mai 2014

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Bopfingen am 17. Juli 2003 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Bestattung auf den Friedhöfen der Stadt Bopfingen, für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Gräbern und die Verleihung von Grabnutzungsrechten, sowie für sonstige Amtshandlungen und Leistungen der städt. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
3. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - c) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - d) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts
2. Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

3. In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bis zur vollen Höhe der Gebühren oder des Auslagenersatzes verlangt werden.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Die Gebühren betragen | |
| a) Verwaltungskosten je Bestattungsfall | 26,00 € |
| b) Verwaltungskosten je Grabverlängerung | 10,00 € |
| c) Verwaltungskosten für die Grabmalgenehmigung | 20,00 € |
| d) für die Genehmigung zur Ausgrabung und
Umbettung von Leichen u. Gebeinen | 103,00 € |
| 2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. | |

§ 5 Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

1. Grabherstellungskosten

- | | |
|--|----------|
| 1.1. Erdgrab doppeltief, Personen über 5 Jahre | 543,00 € |
| 1.2. Erdgrab einfachtief, Personen über 5 Jahre | 467,00 € |
| 1.3. Kindergrab, Personen unter 5 Jahre sowie
Fehlgeburten und Ungeborene | 209,00 € |
| 1.4. Urnengrab | 71,00 € |
| 1.5. Zuschläge zu 1.1. – 1.4. | |
| a) Samstag | 30% |
| b) Sonn- und Feiertag | 50% |

2. Kosten der Beisetzung

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 2.1. Beerdigung | |
| - Erdbestattung | 112,00 € |
| - Urnenbestattung/Kolumbarium/Stele | 56,00 € |
| 2.2. Aussegnung (vor Einäscherung) | 56,00 € |
| 2.3. Leichenträger, je Träger/Einsatz | 24,00 € |
| 2.4. Zuschläge zu 2.1. – 2.3. | |
| a) Samstag | 30% |
| b) Sonn- und Feiertag | 50% |

3. für sonstige Leistungen

- | | |
|--|---------|
| 3.1. Baggerstunde samt Fahrer | 54,50 € |
| 3.2. Friedhofspersonal pro Person/Stunde | 33,00 € |
| 3.3. Vorarbeiter pro Person/Stunde | 39,00 € |
| 3.4. Zuschläge zu 3.1. – 3.3. | |
| a) Samstag | 30% |
| b) Sonn- und Feiertag | 50% |
| c) Ausgraben, Umbetten, Tieferlegen von Leichen,
Gebeinen und Urnen | 50% |
| d) Mithilfe Sektion | 100% |

4. Benutzung Leichenhallen und Aussegnungshalle

4.1. Benutzung der Leichenhallen	226,00 €
4.2. Benutzung der Aussegnungshalle	262,00 €

§ 6

Grabnutzungsgebühren

Für die Einräumung von Rechten an Grabstätten in den städt. Friedhöfen werden folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

1. für die Überlassung eines Reihengrabes (Nutzungsdauer 20 Jahre, Kindergrab 15 Jahre)
 - 1.1. Reihengrab 940,00 €
 - 1.2. Urnenreihengrab 670,00 €
 - 1.3. Kindergrab sowie Grab für Fehlgeburten und Ungeborene 510,00 €
 - 1.4. Kolumbarium (Reihengrab) 790,00 €
 - 1.5. Urnenstele (Reihengrab) 960,00 €
 - 1.6. Sozialgrab (Urne) 500,00 €

2. für die Verleihung von Nutzungsrechten an einem Familien- oder Einzelwahlgrab für Erdbestattung, an einem Urnenwahlgrab auf Dauer einer Ruhefrist (30 Jahre)
 - 2.1. Wahleinzelngrab einfachtief 1.390,00 €
 - 2.2. Wahleinzelngrab doppeltief 2.060,00 €
 - 2.3. Doppelwahlgrab einfachtief 2.820,00 €
 - 2.4. Doppelwahlgrab doppeltief 4.130,00 €
 - 2.5. Urnenwahlgrab 1.720,00 €
 - 2.6. Urnen in vorhandene Wahlgräber 480,00 €

 - 2.7. Kind, Fehlgeburt oder Ungeborenes in vorhandene Wahlgräber 350,00 €
 - 2.8. Urnen in vorhandene Urnenwahlgräber 480,00 €
 - 2.9. Kolumbarium (Wahlgrab) 2.010,00 €
 - 2.10. Urnenstele (Wahlgrab) 2.260,00 €

3. für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einem Familien- oder Einzelwahlgrab, sowie an einem Urnenwahlgrab pro Jahr
 - 3.1. Wahleinzelngrab einfachtief 46,00 €
 - 3.2. Wahleinzelngrab doppeltief 69,00 €
 - 3.3. Wahldoppelgrab einfachtief 94,00 €
 - 3.4. Wahldoppelgrab doppeltief 138,00 €
 - 3.5. Urnenwahlgrab 57,00 €
 - 3.6. Kolumbarium (Wahlgrab) 67,00 €
 - 3.7. Urnenstele (Wahlgrab) 75,00 €

§ 7

Sozialgrab

ersatzlos gestrichen – 29.07.2006

§ 8

Auswärtigenzuschlag

ersatzlos gestrichen – 29.07.2006

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. August 2003 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 09.12.1993/27.09.2001 außer Kraft.

ausgefertigt,

Bopfingen, 17. Juli 2003

Bürgermeister gez. Rapp

➡ Änderung durch Satzung vom 15.05.2014, gez. Dr. Gunter Bühler, Bürgermeister